

## **Präsidiumsbeschluss**

Für die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.09.2020 wird folgendes bestimmt:

I. Es bearbeiten:

### **A.**

#### **Verteilung der richterlichen Geschäfte**

1. Direktor des Amtsgerichts Wexel:

- a) die in Ansehung der Wahl der Schöffen - mit Ausnahme der Jugendschöffen - dem Amtsgericht Viersen obliegenden Geschäfte
- b) alle Ablehnungsgesuche, in denen ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt wird
- c) die richterlichen Entscheidungen in Mahnsachen
- d) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richterin am Amtsgericht Jakobs und Richter Rattay bearbeitet werden und zwar  
  
von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 4., 11., 19., 25. und 29. Sache, jedoch nur soweit Vorverfahren gemäß der allgemeinen Bestimmungen unter Teil B III.4 vorhanden sind.
- e) die Landwirtschaftssachen nebst der Rechtshilfesachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wefers zu d) für die Buchstaben A, B, C, D, K  
Richterin am Amtsgericht Ritvay zu d) für die Buchstaben E,F,G,H,L, M  
Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies zu d) für die Buchstaben I,J,O,P,R,S,T,V,W,Z  
Bei Verfahren umgekehrten Rubrums zählt der Buchstabe des ältesten Verfahrens und zieht die anderen Verfahren in der Zuständigkeit nach sich.

Im Übrigen Richterin am Amtsgericht Wefers

2. Richterin am Amtsgericht Wefers:

- a) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richterin am Amtsgericht Jakobs und Richter Rattay bearbeitet werden und zwar  
  
von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 5., 8., 14., 17., 21., 27. und 32. Sache
- b) die Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW
- c) die Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 6 – 0

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Lütke zu a)  
Richterin am Amtsgericht Bödger zu b) und c)

3. Richterin am Amtsgericht Ritvay:

- a) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richterin am Amtsgericht Jakobs und Richter Rattay bearbeitet werden und zwar  
  
von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 3., 10., 18., 24. und 28. Sache
- b) die Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben F-J

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies zu a)  
Richterin am Amtsgericht Lütke zu b)

4. Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies

die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richterin am Amtsgericht Jakobs und Richter Rattay bearbeitet werden und zwar  
  
von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und

der Rechtshilfesachen jeweils die 2., 7., 13., 23. und 31. Sache

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ritvay

5. Richterin am Amtsgericht Lütke:

- a) die Sachen des Familiengerichts, soweit sie nicht von Richterin am Amtsgericht Jakobs und Richter Rattay bearbeitet werden und zwar

von je 32 eingehenden Familiensachen einschließlich der FH-Sachen und der Rechtshilfesachen jeweils die 1., 6., 9., 12., 15., 16., 20., 22., 26 und 30. Sache und die Adoptionssachen einschließlich des Bestandes.

- b) die Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A-E

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wefers zu a)  
Richterin am Amtsgericht Ritvay zu b)

**B.**

**Allgemeine Bestimmungen**

I. Verteilung nach Buchstaben:

In den Sachen, in denen sich die Zuständigkeit nach den Buchstaben bestimmt, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Schuldners, des Antragsgegners, maßgebend. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.

In Familien- und Familienstreitsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Antragsstellers maßgebend mit Ausnahme der Sorgerechtsverfahren von Amts wegen; bei diesen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Kindes maßgebend.

Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist der Name des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Akademische Grade gelten nicht als Bestandteil des Namens. Bei Gebietskörperschaften, Behörden, Kirchengemeinden, Sparkassen und Versorgungsunternehmen ist die in der Benennung dieser Stellen enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend. Bei Firmen ist der Familienname maßgebend. Enthält die Firma keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben der Firma, wobei das die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z.B. „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung,“) außer Betracht bleibt.

Bei Insolvenzmassen ist der Name der Firma oder der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers entscheidend. Werden mehrere Schuldner, Antragsgegner, Beschuldigte oder Betroffene in Anspruch genommen oder beschuldigt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorausgehenden Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

In Strafsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Angeeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen maßgeblich.

Ist in einer Sache ein Verhandlungstermin durchgeführt worden, so bleibt der Richter für diese Sache zuständig.

Für die Zuständigkeit in den Strafsachen gegen Erwachsene ist im Strafbefehlsverfahren für den Stichtag maßgeblich der Eingang des Einspruchs bei Gericht, ansonsten der Eingang der Antragsschrift.

II. Für Zivilsachen gilt folgende Regelung:

Die Neueingänge werden durch Verteilung im Turnus verteilt.

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und nachweisbar in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus verteilt. Die Abteilungen tragen sodann die zugeteilten Einträge in das Register ein.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

### III. Für Familiensachen gilt folgende Regelung:

1.

Es wird ein Eingangsbuch geführt, in welches die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stelle, die das Eingangsbuch führt, in fortlaufenden Nummern von 1 - 32 eingetragen werden. Auf die Nummer 32 folgt jeweils wieder die Nummer 1. Adoptionsachen werden unter die nächstfreie Nummer 1, 6, 9, 12, 15, 16, 20, 22, 26 oder 30 eingetragen.

2.

Bei gleichzeitig eingehenden Sachen gilt folgende Regelung:

Alle Eingänge mit dem gleichen Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie werden in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des Nachnamens auf der Antragsgegnerseite, bei mehreren Antragsgegnern nach dem alphabetisch vorrangigen Nachnamen eines Antragsgegners entsprechend dem Turnus zugeteilt.

3.

FH-Sachen werden in das Eingangsbuch für das allgemeine Register in Familiensachen eingetragen.

4.

- a) Wenn Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, in die Zuständigkeit verschiedener Richter (Abteilungen) fallen würden, so ist derjenige Familienrichter (diejenige Abteilung) zuständig, der für die erste diesen Personenkreis betreffende Familiensache zuständig geworden ist. Die diesen Personenkreis betreffenden zeitlich später oder gleichzeitig eingehenden Sachen sind in das Eingangsbuch vor den übrigen Familiensachen an der nächsten bereiten, dem Richter zugewiesenen Nummer des Eingangsbuchs einzutragen. Die Eintragung der übrigen Familiensachen erfolgt alsdann bei den nächsten bereiten Nummern.
- b) Der Vorrang gemäß Ziffer a) gilt nicht für Sachen, die vor dem 01.01.2015 durch eine Entscheidung abgeschlossen worden sind.

5.

Derselbe Personenkreis im Sinne von Ziffer 4a) liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten/Lebenspartner oder Kindeseltern oder deren Kinder betrifft.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe/Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten abgeschlossen hat.

#### IV. Für die Vertretung gilt folgende Regelung:

Jeder Richter ist in der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan auf einer Fachgebietsliste und in der Anlage II auf einer allgemeinen Liste geführt.

Bei Verhinderung des festgelegten Vertreters ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem Vertreter in demselben Fachgebiet laut Liste im Alphabet folgt.

Sind alle Richter eines Fachgebietes verhindert, ist der nächste nicht verhinderte Richter zuständig, der dem ursprünglich zuständigen Richter auf der allgemeinen Liste im Alphabet folgt.

Auf den letzten Richter in der jeweiligen Liste folgt im Sinne obiger Regelung der jeweils erste aufgeführte Richter.

## V. Richtlinien für die Güterichter:

Die Verteilung der Güterichterverfahren gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG auf die in A. II. bezeichneten Güterichter richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1.

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle fortlaufend auf die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. verteilt. Wenn dem letzten in der Güterichterliste genannten Güterichter eine Sache zugeteilt worden ist, erhält der erste in der Liste genannte Richter die nächste Sache.

2.

Ein Güterichter kann für ein Güterichterverfahren nicht zuständig werden, wenn er für den Streitfall zuständig ist oder als Vertreter des Streitrichters mit dem Fall durch eine Sachentscheidung vorbefasst war. An seine Stelle tritt der ihm in der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II. in aufsteigender Reihenfolge nachfolgende Güterichter.

3.

Wird ein Güterichter wegen der oben in Ziffer 2 genannten Regelung bei der Geschäftsverteilung der Güterichterverfahren übersprungen, so wird ihm die nächste eingehende Sache zugeteilt.

4.

Wer in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren vor Eingang einer Sache für die Partei oder eine Partei dieses Verfahrens als Güterichter tätig war, gilt für dieses Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall sind die Regelungen über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

5.

Ein Güterichter wird durch den ihm in der Bezifferung gemäß der Güterichterliste zu A.II. in aufsteigender Reihenfolge nachfolgenden Güterichter vertreten. Der letzte in der Güterichterliste zu A.II. genannte Güterichter wird durch den ersten in der Güterichterliste zu A.II. genannten Güterichter vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch die Güterichter in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Bezifferung in der Güterichterliste zu A.II.; nach dem letzten in der Liste genannten Güterichter folgt wieder der erste in der Liste genannte Güterichter.

## C.

### Richterlicher Eildienst

Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten wird der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst nach der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I D.3) von den Richtern wöchentlich gemäß der als Anlage III zum Präsidiumsbeschluss anliegenden Eildienstliste in der Form der Rufbereitschaft wahrgenommen.

Die Rufbereitschaft begründet keine Zuständigkeit an Werktagen in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.

In diesem Zeitraum gilt allein die Zuständigkeit nach dem Präsidiumsbeschluss mit den allgemeinen Vertretungsregelungen.

An den Samstagen und Sonntagen, den Feiertagen und den dienstfreien Werktagen wird der Bereitschaftsdienst zusätzlich zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr an der Gerichtsstelle wahrgenommen.

Im Falle der Verhinderung des/der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters/Richterin gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Bei geteilten Vertretungen ist der zuerst genannte Vertreter zuständig.

Im Übrigen verbleibt es bei der Geschäftsverteilung gemäß Präsidiumsbeschluss vom 12.08.2020.

Viersen, den 01.09.2020

( W e f e r s )

( S c h r e i n e r )

( B ö d g e r )

( E c k e r t )

( D r . E h l e r s )